

Unbegründet ist aber auch der Hilfsantrag der Klägerin, die geleistete Sicherheit in angemessener Weise herabzusetzen. Der Verklagte kann in jedem Stadium des erstinstanzlichen Verfahrens von seinem Recht Gebrauch machen, einen Rechtsanwalt mit seiner Prozeßvertretung zu beauftragen. Wird einem Rechtsanwalt Prozeßvollmacht erteilt, so entstehen für dessen Tätigkeit nach dem vom Kreisgericht festgesetzten Streitwert Gebühren in Höhe von mindestens 8 002,50 M, so daß die vom Kreisgericht festgesetzte Höhe der Sicherheitsleistung nicht als übersetzt angesehen werden kann. Dabei sind die dem Verklagten noch anderweitig entstehenden Prozeßkosten außer Betracht gelieben.

Die Beschwerde der Klägerin war daher als unbegründet zurückzuweisen.

§ 664 ZPO; § 2 AnglVO; § 1 Abs. 2 der VO über die Zahlung der Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz vom 31. März 1952 (GBl. S. 299).

Die vor dem Bezirksgericht zu verhandelnde Klage zur Anfechtung einer die Entmündigung aussprechenden Entscheidung des Kreisgerichts hat den Charakter eines Rechtsmittels. Deshalb ist eine solche Klage als unzulässig zu verwerfen, wenn die erforderliche Prozeßgebühr nicht fristgemäß eingezahlt wird.

BG Leipzig, Beschluß vom 17. Juli 1973 - 5 BCB 24/73.

Die Kläger sind mit Beschluß des Kreisgerichts wegen Geisteskrankheit entmündigt worden. Gegen diesen Beschluß haben sie gemäß § 664 ZPO Anfechtungsklage erhoben und unter Überreichung eines Mittellosigkeitszeugnisses beantragt, ihnen zur Durchführung des Anfechtungsklageverfahrens einstweilige Kostenbefreiung zu bewilligen.

Das Bezirksgericht hat den auf einstweilige Kostenbefreiung gerichteten Antrag der Kläger wegen mangelnder Erfolgsaussicht zurückgewiesen. Den Klägern wurde dabei aufgegeben, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses den erforderlichen Kostenvorschuß einzuzahlen. Die Kläger haben die ihnen gesetzte Frist verstreichen lassen, ohne den Kostenvorschuß zu zahlen.

Aus den G r ü n d e n ;

Unter analoger Anwendung des § 1 Abs. 2 der VO über die Zahlung der Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz vom 31. März 1952 (GBl. S. 299) war die Anfechtungsklage als unzulässig zu verwerfen.

Die analoge Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auf das Klageverfahren zur Anfechtung eines die Entmündigung aussprechenden Beschlusses ist gerechtfertigt. Das Oberste Gericht hat wiederholt darauf verwiesen, daß die vor den Bezirksgerichten zu verhandelnden Anfechtungsklagen inhaltlich Rechtsmittelcharakter tragen (vgl. OG, Beschluß vom 6. Januar 1964 — 2 Uz H 36/63 -, Beschluß vom 14. Juli 1964 - 2 Uz H 2/64 - unveröffentlicht).

Die gemäß § 665 ZPO i. V. m. § 2 AnglVO geregelte Zuständigkeit des Bezirksgerichts kann nach Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 nicht mehr als erstinstanzliche Zuständigkeit aufgefaßt werden. Aus der rechtlichen Charakterisierung einer Anfechtungsklage als Rechtsmittel gegen den die Entmündigung aussprechenden Beschluß des Kreisgerichts folgt, daß die VO über die Zahlung des Kostenvorschusses auch auf diese Verfahrensart Anwendung zu finden hat.

Familienrecht

§ 25 FGB; OG-Richtlinie Nr. 25.

Hatten beide Ehegatten in der Vergangenheit gleichen Anteil an der Erziehung und Betreuung der Kinder und sind beide auch grundsätzlich zur künftigen Wahrnehmung des Erziehungsrechts geeignet, so ist, wenn jeder von ihnen das Erziehungsrecht begehrt, für die Entscheidung beachtlich, daß sich ein Ehegatte besonders leichtfertig zu Ehe und Familie verhalten und damit gezeigt hat, daß von ihm nicht in allen Lebensbereichen eine positive elterliche Vorbildwirkung ausgeht.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urteil vom 3. Juli 1972 — 109 BF 73/72.

Das Stadtbezirksgericht hat die Ehe der Parteien geschieden, das Erziehungsrecht für die 1966 und 1967 geborenen Kinder dem Kläger übertragen und die Verklagte verurteilt, an die Kinder Unterhalt zu zahlen.

Gegen dieses Urteil hat die Verklagte Berufung eingelegt, mit der sie beantragte, das Erziehungsrecht für die beiden Kinder ihr zu übertragen.

Das Stadtgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Aus den G r ü n d e n ;

Mit der Entscheidung über das Erziehungsrecht sind die Voraussetzungen für die weitere positive Entwicklung und Erziehung der Kinder unter den Bedingungen der aufgelösten Ehe zu schaffen. Das Erziehungsrecht ist demzufolge demjenigen Elternteil zu übertragen, der künftig am besten geeignet ist, das sozialistische Erziehungsziel zu verwirklichen.

Das Stadtbezirksgericht ist nach Aufklärung aller für die Entscheidung maßgeblichen Umstände unter Beachtung des § 25 FGB und der Prinzipien der Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968 (GBl. II S. 847; NJ 1968 S. 651) zu einer richtigen Entscheidung gelangt.

Beide Parteien haben sich bis Anfang 1971 in gleichem Maße an der Erziehung und Betreuung der Kinder beteiligt. Die Kinder haben zu beiden Elternteilen eine enge Bindung. Konflikte und eine völlig veränderte Erziehungssituation hat die Verklagte dadurch geschaffen, daß sie nach Aufnahme intimer Beziehungen zu Herrn R. konsequent aus der Ehe strebte. Dieser Umstand führte dazu, daß sie die Abendstunden und die Wochenenden vorwiegend mit diesem Mann verbrachte, während sie die Betreuung und Erziehung der Kinder im wesentlichen dem Kläger überließ. In dieser Situation hat der Kläger alles daran gesetzt, die Kinder aus dem Ehekonflikt herauszuhalten. Er hat sich zunächst um die Erhaltung der Ehe bemüht und selbst vor dem Termin des Berufungsverfahrens mit der Verklagten noch eine Aussprache geführt, um sie für ein Zusammenleben im Interesse der Kinder zu gewinnen.

Aus dem verantwortungsbewußten Verhalten des Klägers, das ihn auch in seiner beruflichen Tätigkeit und in seiner gesellschaftlichen Arbeit im Elternaktiv des Kindergartens auszeichnet, kann auf eine positive Vorbildwirkung des Klägers gegenüber den Kindern geschlossen werden (vgl. Abschn. III Ziff. 8 der OG-Richtlinie Nr. 25).

Wenngleich die Haltung der Verklagten im beruflichen und gesellschaftlichen Leben ebenfalls auf ihre erzieherischen Fähigkeiten hinweist, so muß doch — wie das in erster Instanz geschehen ist — ihre Vorbildwirkung im Bereich der Ehe und Familie differenziert gewertet werden. Sie hat die Erziehung und Betreuung der Kinder in der Zeit der Ehekrise im wesentlichen dem